

# ***Rentengarantie schafft Risiken für die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung***

Stellungnahme zur geplanten Festschreibung des Aktuellen Rentenwerts  
bei sinkenden Durchschnittslöhnen und -gehältern

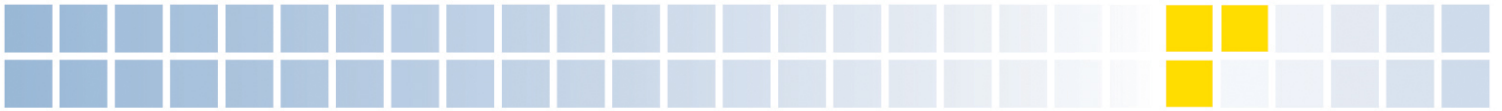
Mai 2009

**Ansprechpartner:**

Abteilung Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)



## **Zusammenfassung**

Auf die geplante Rentengarantie, nach der auch bei einem Rückgang der durchschnittlichen Löhne und Gehälter die Renten nicht sinken sollen, sollte verzichtet werden. Sie schafft unnötige Risiken für die künftige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung, gefährdet die gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und schadet dem Vertrauen in eine regelgebundene Rentenbemessung.

Wenn der Gesetzgeber trotzdem Handlungsbedarf sieht, muss er auch die mit der Inanspruchnahme der Rentengarantie verbundenen Kosten tragen und darf sie insbesondere nicht einseitig den Beitragszahlern zuschieben. Vor allem ist nicht vertretbar, dass trotz sinkender Löhne und Gehälter die Beitragszahler konstante Renten zahlen sollen, der Bund aber in diesem Fall seine Zuwendungen an die Rentenversicherung kürzt.

## **Im Einzelnen**

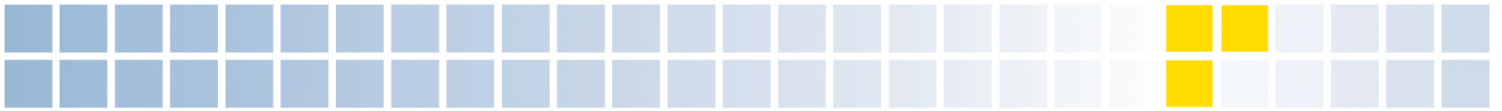
### **1. Milliarden schwere Mehrbelastungen der Beitragszahler drohen**

Soweit die geplante Rentengarantie Anwendung findet, sind unweigerlich Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung die Folge, die – zwar nicht notwendig sofort, aber zumindest zeitversetzt – durch höhere Beiträge von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen werden müssen. Die Rentengarantie droht deshalb, die Personalzusatzkosten und damit die Arbeitskosten zu erhöhen. Dies gilt es jedoch angesichts der ohnehin schon hohen Abgabenbelastung des Faktors Arbeit zu verhindern.

Die Einhaltung der gesetzlichen Beitragssatzziele (Beitragssatzobergrenze von 20 % bis 2020 und 22 % bis 2030) wird bereits heute durch die in den Jahren 2005 und 2006 unterbliebenen Rentendämpfungen sowie die in den Jahren 2008 und 2009 ausgesetzte sog. Riester-Treppe gefährdet. Während der im Westen auf 1,75 % und im Osten auf 1,30 % angewachsene Ausgleichsbedarf die Beitragszahler mit über 3 Mrd. € pro Jahr belastet, entstehen durch die jüngsten Sonder-Rentenerhöhungen zusätzliche Rentenleistungen von mehr als 2 Mrd. € pro Jahr. Diese „Bugwelle“ von insgesamt über 5 Mrd. € jährlich würde noch einmal um weit mehr als 4 Mrd. € anwachsen, wenn sich die Prognose der Wirtschaftsforschungsinstitute zur Lohnentwicklung bewahrheiten sollte.

### **2. Arbeitsmarktstabilisierende Wirkung der Rentenformel würde gemindert**

Der Verzicht auf Rentenkürzungen bei sinkenden Löhnen und Gehältern würde die arbeitsmarktstabilisierende Wirkung der lohnbezogenen Rentenformel mindern: Wenn die Löhne und damit auch die Beitragseinnahmen sinken und dennoch die Renten konstant bleiben, wirkt dies tendenziell beitragsatzsteigernd. Damit führt die Rentengarantie im Fall ihrer Anwendung dazu, dass ausgerechnet dann Druck auf den Beitragssatz zur Rentenversicherung entsteht, wenn eine Entlastung des Faktors Arbeit besonders dringlich wäre.



### **3. Einkommensgarantie privilegiert Rentner gegenüber Arbeitnehmern**

Es ist nicht zu begründen, warum Rentenbezieher eine umfassende Rentengarantie erhalten und jegliche Einkommenseinbußen für diesen Personenkreis kategorisch ausgeschlossen werden sollten, obwohl Arbeitnehmer, die arbeitslos werden, wegen Kurzarbeit auf Gehalt verzichten oder zwecks Beschäftigungssicherung Lohnzugeständnisse machen, einen Nettoverlust von bis zu 40 Prozent erleiden (bei unmittelbarem Übertritt in den Arbeitslosengeld-II-Bezug ggf. sogar mehr).

Das Prinzip der lohnbezogenen Rente bedeutet, dass die Renten entsprechend der Lohnentwicklung angepasst werden. Dieser Grundsatz kann nicht nur in guten Zeiten gelten, wenn die Löhne steigen, sondern muss auch im umgekehrten Fall Anwendung finden, wenn die Löhne sinken. Wenn die Arbeitnehmer weniger Lohn bekommen, ist es sehr wohl vertretbar, dass auch die Rentner weniger Rente erhalten.

Es kann nicht richtig sein, dass bei sinkenden Einkommen der Arbeitnehmer ausgerechnet diejenige Bevölkerungsgruppe, die am wenigsten von Armut betroffen ist (nur gut 2 Prozent der über 64-Jährigen bezieht Grundsicherungsleistungen, während es beim Rest der Bevölkerung mehr als 10 Prozent sind), eine weitreichende Einkommensgarantie erhält.

Insbesondere ist kaum nachzuvollziehen, dass Arbeitnehmern, die ohnehin schon sinkende Löhne und Gehälter zu verkraften haben, zur Finanzierung der Rentengarantie ggf. auch noch eine dafür erforderliche Beitragssatzsteigerung zugemutet werden soll. Die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer würden damit in einer solchen Situation sogar doppelt belastet: einerseits durch sinkende Löhne und Gehälter, andererseits durch höhere Beiträge. Das kann nicht gewollt sein.

### **4. Rentenniveau darf bei sinkenden Löhnen nicht auch noch steigen**

Die vom Gesetzgeber gewollte Absenkung des Rentenniveaus erfordert, dass die Renten langsamer steigen als die Löhne und Gehälter. Von diesem Grundsatz wird bei sinkenden Löhnen

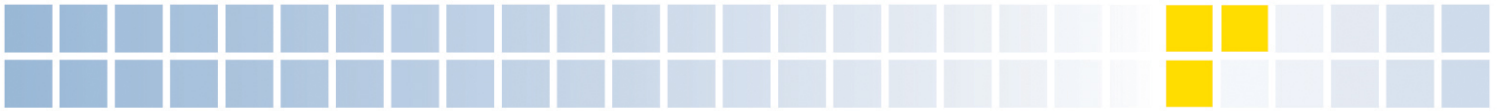
und Gehältern bereits nach bisherigem Recht eine Ausnahme gemacht, weil in diesem Fall auf die Anwendung der zur langfristigen Dämpfung des Rentenniveaus vorgesehenen Faktoren verzichtet wird. Damit bleibt das Rentenniveau bei sinkenden Löhnen und Gehältern konstant. Die jetzt geplante Rentengarantie würde im Fall ihrer Anwendung sogar noch dazu führen, dass das Rentenniveau bei sinkenden Löhnen sogar steigt und damit den mit den letzten Rentenreformen eingeschlagenen Weg konterkarieren.

### **5. Vertrauen in regelgebundene Rentenanpassung wird beschädigt**

Mit der geplanten Rentengarantie würde das Vertrauen in eine stetige, berechenbare und verlässliche Rentenpolitik weiter beschädigt. Inzwischen vergeht kaum mehr ein Jahr, in dem der Gesetzgeber nicht in den Rentenanpassungsmechanismus eingreift. Deshalb ist inzwischen der Eindruck entstanden, dass die Höhe der jeweils nächsten Rentenanpassung mehr von politischer Opportunität als von zuvor vereinbarten gesetzlich festgelegten Regeln abhängt. Dabei ist gerade in der Alterssicherung Verlässlichkeit geboten. Insbesondere die heutigen Beitragszahler brauchen Planungssicherheit, um eine klare Perspektive für ihre ergänzende Eigenvorsorge zu haben.

### **6. Versprechen ewiglich unkürzbarer Renten ist unseriös**

Eine Ewigkeitsgarantie, dass die Renten niemals sinken können, kann niemand guten Gewissens abgeben: Sollten sich die schlimmsten Befürchtungen hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung bewahrheiten, lässt sich das Versprechen unkürzbarer Renten nicht aufrecht erhalten. Es liegt nun einmal im Wesen der umlagefinanzierten Rentenversicherung, dass immer nur das geleistet werden kann, was die Beitragszahler und der Bund in der jeweiligen Periode finanzieren können.



## **7. Gesetzgeber hat den Rentnern auch in der Vergangenheit immer wieder Kürzungen zugemutet**

Dass je nach wirtschaftlicher Entwicklung auch die Rentner nicht von Einschnitten ausgenommen werden können, beweist die jüngste Vergangenheit. So hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren bereits mehrfach und durchaus zu Recht den Rentnern Kürzungen zugemutet, um die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung nicht zu gefährden, zum Beispiel

- zum 1. April 2004, als die alleinige Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung durch die Rentner eingeführt wurde, d. h. die hälftige Beitragstragung durch die Rentenversicherung in Höhe von 0,85 Prozent entfiel,
- zum 1. Januar 2005, als der Zusatzbeitrag für Kinderlose in der Pflegeversicherung der Rentner (0,25 Prozent) eingeführt wurde, oder
- zum 1. Juli 2005, als auch für Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner der Zusatzbeitrag von 0,9 Prozent eingeführt wurde.

Dies zeigt zugleich, dass eine Garantie des Aktuellen Rentenwertes für die Rentner letztlich wertlos ist, weil der Gesetzgeber auch auf andere Weise den Rentenzahlbetrag deutlich kürzen kann.

## **8. Rentenkürzung nicht wahrscheinlicher als in der Vergangenheit**

Eine neue Faktenlage, die ein gesetzgeberisches Handeln zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen könnte, besteht nach den aktuellen Erwartungen der Bundesregierung nicht. Danach steigen die anpassungsrelevanten Löhne und Gehälter 2009 um 1,0 Prozent, so dass im kommenden Jahr ohnehin keine Rentenkürzung zu erwarten wäre.

In der Vergangenheit hat die große Koalition sogar trotz noch geringerer Lohn- und Gehaltserwartungen der Bundesregierung stets auf eine dauerhafte Rentengarantie verzichtet. So ging die Bundesregierung im Vorfeld jeder (!) Rentenanpassung in ihrer Amtszeit von einem Anstieg der

anpassungsrelevanten Löhne und Gehälter von weniger als 1 Prozent aus, ohne dass die große Koalition die Notwendigkeit einer dauerhaften Rentengarantie sah.

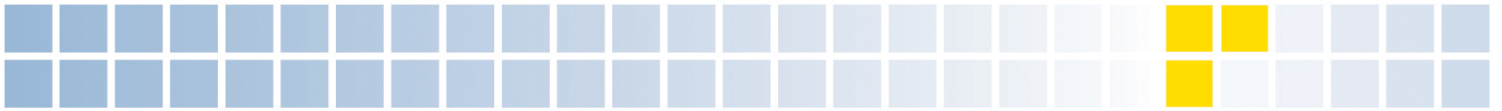
Selbst 2005, als die Bundesregierung von einem Anstieg der anpassungsrelevanten Entgelte von lediglich 0,3 Prozent West / 0,4 Prozent Ost in 2005 bzw. 0,5 Prozent West / 0,6 Prozent Ost in 2006 ausging, genügte es dem Gesetzgeber, den Aktuellen Rentenwert lediglich für das kommende Jahr, also einmalig zum 1. Juli 2006, festzuschreiben. Auch als Anfang 2007 die Bundesregierung noch von einem durchschnittlichen Entgeltanstieg von jeweils 0,8 Prozent in den Jahren 2007 und 2008 ausging, sah der Gesetzgeber keinen Grund für eine dauerhafte Rentengarantie. Deshalb kann nur wahltaktisch erklärt werden, wenn trotz einer im Vergleich zu früheren Erwartungen höheren Lohnprognose (1,0 Prozent) der Gesetzgeber jetzt plötzlich die Notwendigkeit einer dauerhaften Rentengarantie sieht.

## **9. Bundesregierung nährt unnötig Zweifel an ihren eigenen Wirtschaftsannahmen**

Bedauerlich ist, dass die Bundesregierung mit der jetzt von ihr geplanten Rentengarantie selbst den Eindruck vermittelt, dass sie ein Sinken der Löhne im laufenden Jahr durchaus für möglich hält und damit zum Ausdruck bringt, bereits Vorbereitungen für eine weitere Verschlechterung ihrer gerade erst aktualisierten Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung zu treffen. Dabei ist es gerade jetzt notwendig, unnötige Zweifel an der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung zu vermeiden.

## **10. Rentengarantie darf nicht zu Lasten der Beitragszahler gehen**

Soweit der Gesetzgeber dennoch eine Rentengarantie für erforderlich hält, muss der Bund auch die damit verbundenen Kosten tragen. In keinem Fall dürfen die finanziellen Folgewirkungen einseitig zu Lasten der Beitragszahler gehen. Es kann insbesondere nicht sein, dass – wie jetzt offenbar geplant – der Bund einerseits eine Rentengarantie ausspricht, bei sinkenden Löhnen und Gehältern aber andererseits seine Zuwendungen an die Rentenversicherung kürzen will.



Genau das ist jedoch zu befürchten: So sollen offenbar der lohnbezogene Teil des Bundeszuschusses (2008: rund 47 Mrd. €) wie auch die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten (2008: knapp 12 Mrd. €) trotz Rentengarantie weiter ohne Schutzklausel an die Löhne gekoppelt bleiben, also bei negativer Lohnentwicklung sinken. Eine Schutzklausel – wie bei der Rentenhöhe – ist offenbar nicht geplant. Dies würde bedeuten, dass – bei Zugrundlegung der Lohnerwartungen der Wirtschaftsforschungsinstitute – der Bund seine Zuwendungen an die Rentenkassen auf Jahresbasis um rund 1,3 Mrd. Euro kürzen könnte. Dies muss in jedem Fall verhindert werden.